

## Anonymisierte Abschrift

Arbeitsgericht Kiel

Aktenzeichen: 1 BV 1 b/15  
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am 27.05.2015

gez. ...  
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle



# Beschluss

## Im Namen des Volkes

In dem Beschlussverfahren mit den Beteiligten

In pp.

hat die 1. Kammer des Arbeitsgerichts Kiel auf die Anhörung der Beteiligten vom 27.05.2015 durch den Richter am Arbeitsgericht ... als Vorsitzenden und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer und d. ehrenamtlichen Richter ... als Beisitzer

### **beschlossen:**

Die Anträge werden zurückgewiesen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann von der Antragstellerin durch Einreichen einer Beschwerde schriftlich

**Beschwerde** eingelegt werden.

Die Beschwerde muss

**binnen einer Notfrist von einem Monat**

nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim **Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Deliusstraße 22, 24114 Kiel** eingelegt werden.

Die Einreichung eines Schriftsatzes ist elektronisch nur mit qualifizierter Signatur und nur über das EGVP wirksam (EGVP = Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach; [www.egvp.de](http://www.egvp.de)).

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Beschwerde gerichtet wird sowie die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde.

Die Beschwerde ist, sofern nicht bereits in der Beschwerdeschrift erfolgt,  
**binnen zwei Monaten**

nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich gegenüber dem Landesarbeitsgericht zu begründen.

Die Beschwerde und die Beschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; an seine Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind. An die Stelle der vorgenannten Vertreter können auch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, treten, sofern die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung der Verbandsmitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und der Verband für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Ist die Partei Mitglied eines Verbandes oder Spitzenverbandes, kann sie sich auch durch einen Vertreter eines anderen Verbandes oder Angestellten einer der oben genannten juristischen Personen mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden. Die Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts bittet, Schriftsätze in fünffacher Fertigung einzureichen.

Für d. Beteil. zu 2 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

I.

Die Beteiligten streiten über Ansprüche des Antragstellers gegen die Beteiligte zu 2. auf Unterlassung von Personaleinsätzen unter Missachtung der betriebsverfassungsrechtlichen Mitbestimmung.

Die Beteiligte zu 2. ist ein bundesweit tätiges Dienstleistungsunternehmen mit dem Schwerpunkt der Zustellung von Brief- und Paketsendungen. Bundesweit unterhält die Beteiligte zu 2. 49 Niederlassungen BRIEF, eine davon ist die Niederlassung BRIEF K., für die der Antragsteller der gewählte 27-köpfige Betriebsrat ist. Die Niederlassung BRIEF untergliedert sich in die Betriebsabteilungen stationäre Bearbeitung Brief in den Briefzentren K. und E., Verkehr, Auslieferung Brief,

stationäre Bearbeitung Paket im Paketzentrum N., Auslieferung Paket, eine Abteilung Personal sowie eine Stabsabteilung Produktionsunterstützung.

Der Antragsteller hatte ursprünglich für die Abteilung 35 – stationäre Bearbeitung Paket – zu einer Teilbetriebsversammlung für das 4. Quartal am 27.10.2014 ab 14:30 Uhr geladen und als voraussichtliche Dauer 1,5 Stunden angesetzt. Nachdem der Antragsteller den Niederlassungsleiter der Niederlassung BRIEF K. zu dieser Teilbetriebsversammlung geladen hatte, rief die Gewerkschaft v. bundesweit zu dreistündigen Betriebsversammlungen in den Paketzentren der Beteiligten zu 2. am 05.12.2014 ab 18:00 Uhr auf. Der Antragsteller sagte danach die für den 27.10.2014 vorgesehene Teilbetriebsversammlung ab und teilte der Beteiligten zu 2. am 04.11.2014 mit, dass er beschlossen habe, die Teilbetriebsversammlung für die Abteilung 35 nunmehr am 05.12.2014 ab 18:00 Uhr durchzuführen. In 31 von insgesamt 33 Paketzentren der Beteiligten zu 2. fanden zu diesem Zeitpunkt Betriebsversammlungen statt.

Die Hauptbearbeitungszeit im Paketzentrum N. ist zwischen 18:00 Uhr und 20:30 Uhr, um 20:30 Uhr ist der Sortierschluss. Die Schicht der Mitarbeiter der Abteilung 35 beginnt dabei regulär gegen Mittag. In der Vorweihnachtszeit erhöhen sich die Sendungsmengen erfahrungsgemäß. Beispielsweise waren in der 44. Kalenderwoche, in der die Teilbetriebsversammlung ursprünglich stattfinden sollte, ca. 475.000 abgehende und ca. 535.000 eingehende Paketsendungen zu bearbeiten, in der 49. Kalenderwoche, also in der die Teilbetriebsversammlung stattfand, waren ca. 710.000 abgehende und 865.000 eingehende Paketsendungen zu bearbeiten.

Die Beteiligte zu 2. beantragte zur Aufarbeitung der durch die Teilbetriebsversammlung zu erwartenden Rückstände am 18.11.2014 die Zustimmung zur Mehrleistung für Samstag, den 06.12.2014 von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie für die Nacht vom 07.12.2014 auf den 08.12.2014 von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr (Anl. AG 3, Bl.64 d.A.). Bereits am 21.11.2014 sowie am 28.11.2014 hatten die Beteiligten anlässlich der wöchentlichen jour fix-Termine signalisiert, dass mit einer Zustimmung zu diesem Antrag nicht zu rechnen sei. Dabei sprachen die Beteiligten

auch über den Einsatz von Kräften aus der Verwaltung, der Zustellung sowie betriebsfremden Kräften. Der Antragsteller wies sowohl in diesen Gesprächen als auch in einem Gespräch zwischen dem Betriebsratsvorsitzenden und dem Niederlassungsleiter kurz vor einer Betriebsratssitzung am 03.12.2014 darauf hin, dass der Einsatz dieser Kräfte in der Abteilung 35 mitbestimmungspflichtig sei. In einem Gespräch am 01.12.2014 äußerte der Niederlassungsleiter Herr K. gegenüber dem Betriebsratsmitglied M. D., dass in Bezug auf den Einsatz von Verwaltungskräften, Mitarbeitern aus der Zustellung sowie betriebsfremden Kräften zunächst keine Beteiligung des Antragstellers eingeleitet werde, weil zunächst der Beschluss des Antragstellers über den Antrag vom 18.11.2014 abgewartet werden solle. Am 03.12.2014 äußerte der Niederlassungsleiter K. vor der an diesem Tag stattfindenden Betriebsversammlung, dass lediglich Beamte und leitende Angestellte zum Einsatz kommen sollten. Der Antragsteller teilte am 03.12.2014 der Beteiligten zu 2. mit, dass er die Zustimmung zur Mehrleistung verweigere (Anl. AG 4, Bl.65 d.A.).

Die Beteiligte zu 2. setzte daraufhin am 05.12.2014 während der Teilbetriebsversammlung in der Abteilung 35 des Paketentrums N. zahlreiche Beschäftigte mit Verwaltungstätigkeiten aus der Personalstelle (Abteilung 19), der Stabsabteilung Produktionsunterstützung (Abteilung 30-8) sowie Leitungskräfte aus den Abteilungen 31, 32, 33, 35 und 36 in der Abteilung 35 ein, deren Arbeitszeit dadurch von den genehmigten Dienstplänen abwich. Außerdem wurde der Arbeitnehmer S., der als Verloader im Aufgabenbereich Vorsorter/Hallencodierung beschäftigt wird, am 05.12.2014 in der Abteilung 35 außerhalb seines Arbeitseinsätze an Montagen und Dienstagen vorsehenden Dienstplanes eingesetzt. Darüber hinaus setzte die Beteiligte zu Ziff. 2 den Zusteller C. S., dessen Dienstplan für den 05.12.2014 einen Einsatz im Zusteller Stützpunkt K.-E. von 6:15 Uhr bis 9:30 Uhr und 10:00 Uhr bis 15:15 Uhr vorsah, von 18:00 Uhr bis 21:15 Uhr im Paketzentrum N. ein. Für den Bereich der Zustellung gilt im Betrieb der Beteiligten zu 2. die Betriebsvereinbarung zu Arbeitszeitregelungen in der Zustellung. Nach § 1 Abs.1 dieser Betriebsvereinbarung, auf deren Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird (Anlage A 12, Bl. 82 ff. d.A.), gilt die Betriebsvereinbarung für alle Beschäftigten (Arbeitnehmer/innen und Beamte/innen) der Niederlassung Brief K., die ganz oder

teilweise in der Zustellung tätig sind. Des Weiteren setzte die Beteiligte zu Ziff. 2 aus der Niederlassung BRIEF L., aus der Niederlassung Vertrieb N. Beschäftigte während der Teilbetriebsversammlung ein.

Am 11.12.2014 fand eine Betriebsratssitzung, zu der alle zu ladenden ordentlichen Betriebsratsmitglieder sowie erforderliche Ersatzmitglieder ohne Beifügung der Tagesordnung geladen worden waren, statt. Mit Ausnahme des Betriebsratsmitgliedes K. W. waren alle geladenen Betriebsratsmitglieder anwesend. Ausweislich des vom Betriebsratsvorsitzenden J. O.-O. sowie der Protokollführerin G. P. unterzeichneten Protokolls genehmigte der Antragsteller zunächst die Tagesordnung und fasste sodann folgenden Beschluss:

„Die Rechtsanwälte O., H. und D. werden beauftragt, ein Beschlussverfahren für den Betriebsrat einzuleiten. Streitgegenstand ist die vom Arbeitgeber am 05.12.2014 vorgenommene Veränderung der Arbeitszeiten im Betrieb. Weiterer Streitgegenstand ist der Einsatz von betriebsfremden Kräften am 05.12.2014 im Paketzentrum N.“.

Im Zeitraum vom 17.12.2014 bis 22.12.2014 setzte die Beteiligte zu 2. in der Zeit von 9:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr Verwaltungskräfte im Paketzentrum N. ohne Beteiligung des Antragstellers ein. Am 18.12.2014 wurde der Arbeitnehmer S. im Paketzentrum N. eingesetzt. In den vorangegangenen Jahren war es üblich, diese zur Bewältigung der - bedingt durch die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage - sehr hohen Sendungsmengen erforderlichen Einsätze in der Abteilung 35 ohne Einhaltung eines formalen Beteiligungsverfahrens durchzuführen. Die Beteiligte zu 2. informierte den Antragsteller lediglich mit der Frage, ob der Antragsteller etwas dagegen habe, die jedoch vom Antragsteller stets verneint wurde.

Am 14.04.2015 beschloss der Antragsteller auf einer regulären Betriebsratssitzung, das vorliegende Beschlussverfahren zu genehmigen.

Der Antragsteller behauptet, dass die Beteiligte zu 2. am 04.04.2015 Beschäftigte der D.-GmbH in den Brief- und Zustellbereichen T. und K. eingesetzt habe. Dabei sei sein personelles Mitbestimmungsrecht missachtet worden. Der Antragsteller ist der Auffassung, es liege sowohl die für den allgemeinen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr als auch eine grobe Pflichtverletzung i.S.d. § 23

Abs.3 BetrVG vor. Die Beteiligte zu 2. habe die Mitbestimmungsrechte nach § 87 Abs.1 Nr.3 BetrVG sowie nach § 99 BetrVG verletzt. Bei der Teilbetriebsversammlung handele es sich nicht um eine unzulässige Arbeitskampfmaßnahme. Er habe die Teilbetriebsversammlung ordnungsgemäß und pflichtgemäß einberufen und abgehalten. Die Bestimmung des Zeitpunktes und der Dauer der Betriebsversammlung stehe in seinem Ermessen. Maßgeblich sei nicht, einen Zeitpunkt mit den geringsten Auswirkungen auf den Betriebsablauf für die Abhaltung von Betriebsversammlungen zu wählen. Entscheidend sei vielmehr, dass möglichst vielen Arbeitnehmern die Teilnahme an einer Betriebsversammlung ohne weitere Kosten ermöglicht werde. Eine Verschiebung von Teilbetriebsversammlungen sei im Hinblick auf die große Anzahl von Teilbetriebsversammlungen nicht ungewöhnlich. Die Festlegung der zeitliche Lage der Teilbetriebsversammlung entspreche auch billigem Ermessen, weil er – dies ist unstrittig – den Dienstplänen für den sogenannten Starkverkehr 2014 am 04.11.2014 zugestimmt habe.

Der Antragsteller beantragt,

1. Der Antragsgegnerin aufzugeben, es zu unterlassen, künftig gegenüber Beschäftigten der Niederlassung BRIEF K., die weder ganz noch teilweise Zustelltätigkeiten verrichten und deren Arbeitszeitkonten sich im gelben oder grünen Bereich gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 TV Nr. 37b befinden, Arbeitsleistungen in der Abteilung 35 des Paketzentrums N. anzuordnen, zu vereinbaren oder zu dulden, die zu Abweichungen von dem dienstplanmäßigen Arbeitsbeginn oder dem dienstplanmäßigen Arbeitsende im Umfang von arbeitstäglich mehr als 1 Stunde führen, wenn nicht die vorherige Zustimmung des Antragstellers erteilt oder die fehlende Zustimmung durch den Spruch der Einigungsstelle ersetzt ist, es sei denn, die Mitbestimmung ist arbeitskampfbedingt oder in einem Notfall vorübergehend beschränkt;

2. Der Antragsgegnerin aufzugeben, es zu unterlassen, künftig Versetzungen von Beschäftigten mit Verwaltungstätigkeiten aus der Personalstelle (Abteilung 19), der Stabsabteilung Produktionsunterstützung (Abteilung 30-8) sowie von Führungskräfte aus den einzelnen Betriebsabteilungen (Abteilungen 31, 32, 33, 35 u. 36) in die Abteilung 35 des Paketzentrums N. vorzunehmen, ohne dass die Zustimmung des Antragstellers hierzu erteilt ist, als erteilt gilt oder durch das Arbeitsgericht ersetzt worden ist oder ohne den Antragsteller über eine vorläufige Maßnahme nach § 100 Abs. 1 BetrVG zu informieren und bei dessen Bestreiten nach § 100 Abs. 2 S. 3 binnen drei Tagen das Arbeitsgericht anrufen, es sei denn die Mitbestimmung ist arbeitskampfbedingt oder in einem Notfall vorübergehend eingeschränkt;

3. Der Antragsgegnerin aufzugeben, es zu unterlassen, künftig gegenüber Beschäftigten der Niederlassung BRIEF K., die ganz oder teilweise Zustellertätigkeiten verrichten, Arbeitsleistungen in der Abteilung 35 des Paketzentrums N. anzuordnen, zu vereinbaren oder zu dulden, die zu Abweichungen von dem dienstplanmäßigen Arbeitsbeginn oder dem dienstplanmäßigen Arbeitsende führen, wenn nicht die vorherige Zustimmung des Antragstellers erteilt ist oder die Zustimmung nach der Betriebsvereinbarung zu Arbeitszeitregelungen in der Zustellung vom 30.11.2013 als erteilt gilt oder die fehlende Zustimmung durch den Spruch der Einigungsstelle ersetzt ist, es sei denn, die Mitbestimmung ist arbeitskampfbedingt oder in einem Notfall vorübergehend beschränkt;

4. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es zu unterlassen, künftig Versetzungen von Beschäftigten, die ganz oder teilweise Zustellertätigkeiten verrichten, in die Abteilung 35 des Paketzentrums N. vorzunehmen, ohne dass die Zustimmung des Antragstellers hierzu erteilt ist, als erteilt gilt oder durch das Arbeitsgericht ersetzt worden ist oder ohne den Antragsteller über eine vorläufige Maßnahme nach § 100 Abs. 1 BetrVG zu informieren und bei dessen Bestreiten nach § 100 Abs. 2 S. 3 BetrVG binnen drei Tagen das Arbeitsgericht anzurufen, es sei denn, die Mitbestimmung ist arbeitskampfbedingt oder in einem Notfall vorübergehend eingeschränkt;

5. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es zu unterlassen, künftig Einstellungen für einen Einsatz in der Abteilung 35 des Paketzentrums N. vorzunehmen, ohne dass

die Zustimmung des Antragstellers hierzu erteilt ist, als erteilt gilt oder durch das Arbeitsgericht ersetzt worden ist oder ohne den Antragsteller über eine vorläufige Maßnahme nach § 100 Abs. 1 BetrVG zu informieren und bei dessen Bestreiten nach § 100 Abs. 2 S. 3 BetrVG binnen drei Tagen das Arbeitsgericht anzurufen, es sei denn, die Antragsgegnerin befindet sich selbst im Arbeitskampf und die Einstellung ist unmittelbar arbeitskampfbezogen oder es handelt sich um eine notfallbedingte Maßnahme;

6. Der Antragsgegnerin für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der Verpflichtungen gemäß Ziffern 1. bis 5. ein Ordnungsgeld von bis zu 10.000,00 € anzudrohen.

Die Beteiligte zu 2. behauptet, dass bis zum Sortierschluss um 20:30 Uhr nicht bereitgestellte Sendungen nicht zum Abtransport bereit stünden. Durch nicht abtransportierte Sendungen einer Bearbeitungsschicht werde die Bearbeitung der eingehenden Sendungen blockiert. Allein durch kurzfristig stornierte Fahrten wären ohne die getroffenen Maßnahmen Kosten i.H.v. 20.000,00 EUR entstanden. Wegen der Nichterbringung gegenüber Großkunden zugesagter Leistungen hätte ein Schaden von mindestens 5.000,00 EUR gedroht. Ein Mitbestimmungsrecht habe bezüglich der Personalmaßnahmen am 05.12.2014 nicht bestanden, weil es sich bei der Teilbetriebsversammlung um eine Arbeitskampfmaßnahme gehandelt habe. Ziel sei es der bundesweit gleichzeitig anberaumten Betriebsversammlungen gewesen, die Arbeitsabläufe zu blockieren. Es sei klar gewesen, dass bis zu Schluss um 20:30 Uhr ohne Alternativmaßnahmen keine Sendungen für den Abtransport hätten bereitgestellt werden können. Dem Vortrag zu einem Einsatz von Beschäftigten der D.-GmbH könne ohne nähere Einzelheiten, auch im Hinblick auf die seit Anfang April 2015 wiederholten Warnstreiks, keine Verletzung des personellen Mitbestimmungsrechts entnommen werden.

Der Antragsteller bestreitet die erheblichen durch die Lage der Teilbetriebsversammlung drohenden betrieblichen Folgewirkungen und Belastungen mit Nichtwissen.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

II.

Die zulässigen Anträge sind unbegründet.

1.

Die Anträge sind zulässig.

a) Der Antragsteller hat spätestens durch die nachträgliche Genehmigung des vorliegenden Beschlussverfahrens sowie der Beauftragung seiner Verfahrensbevollmächtigten einen ordnungsgemäßen Beschluss zur Durchführung des vorliegenden Verfahrens gefasst.

b) Die Anträge sind hinreichend bestimmt i.S.d. nach §§ 80 Abs.2, 46 Abs.2 ArbGG Anwendung findenden § 253 Abs.2 Nr.2 ZPO. Ein Antrag muss so bestimmt sein, dass die eigentliche Streitfrage mit Rechtskraftwirkung zwischen den Beteiligten entschieden werden kann. Im Falle einer dem Antrag stattgebenden Entscheidung muss für den in Anspruch genommenen Beteiligten eindeutig erkennbar sein, was von ihm verlangt wird. Die Prüfung, welche Maßnahmen der Schuldner vorzunehmen oder zu unterlassen hat, darf grundsätzlich nicht in das Vollstreckungsverfahren verlagert werden. Ein Unterlassungsantrag muss deshalb - bereits aus rechtsstaatlichen Gründen - eindeutig erkennen lassen, was vom Schuldner verlangt wird. Soll er zur zukünftigen Unterlassung einzelner Handlungen verpflichtet werden, müssen diese so genau bezeichnet werden, dass kein Zweifel besteht, welches Verhalten im Einzelnen betroffen ist. Aufgrund des Unterlassungstitels muss erkennbar sein, welche Handlungen oder Äußerungen zukünftig zu unterlassen sind, um sich rechtmäßig verhalten zu können. Sollten dabei bestimmte Fälle ausgenommen werden, müssen diese im Titel ebenfalls bestimmt bezeichnet werden. Gleichwohl sind bei solchen

Anträgen bisweilen generalisierende Formulierungen unvermeidlich. Andernfalls würde die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen, durch prozessuale Anforderungen unzumutbar erschwert, wenn nicht gar beseitigt. Die Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe ist deshalb hinnehmbar und im Interesse einer sachgerechten Verurteilung zweckmäßig, wenn über den Sinngehalt der verwendeten Begriffe kein Zweifel besteht, so dass die Reichweite von Antrag und Entscheidung feststeht (LAG Hamm v. 14.10.2013, Az.: 13 TaBV 38/13, zitiert nach juris). Im Hinblick auf die Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeitregelungen in der Zustellung, deren persönlicher Geltungsbereich auf alle Beschäftigten der Niederlassung BRIEF K. erstreckt, die ganz oder teilweise in der Zustellung tätig sind, sind aus den vorstehenden Erwägungen die Anträge zu 3. und 4. hinreichend bestimmt. Die Anträge zu 2., 4. und 5. sind auch nicht im Hinblick auf die Ausnahmekonstellation des Verfahrens nach § 100 BetrVG zu unbestimmt. Unzweifelhaft bezieht sich das Bestreiten auf die Dringlichkeit der vorläufigen Maßnahme, insbesondere, weil der Antragsteller sich mit „Bestreiten“ an dem Wortlaut des § 100 Abs.2 S.2 BetrVG orientiert.

2.

Die Anträge sind jedoch unbegründet.

a) Dem Antragsteller steht gegen die Beteiligte zu 2. weder der allgemeiner Unterlassungsanspruch noch ein Anspruch gemäß § 23 Abs. 3 BetrVG wegen der Verletzung eines Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs.1 Nr.3 BetrVG im Zusammenhang mit dem Einsatz von Beschäftigten in der Abteilung 35 während der Teilbetriebsversammlung zu. Gleiches gilt für den vom Antragsteller geltend gemachten Anspruch aus § 23 Abs. 3 BetrVG wegen der Verletzung eines Mitbestimmungsrechts nach § 99 BetrVG in Bezug auf Versetzungen und Einstellungen in die bzw. in der Abteilung 35 im Zusammenhang mit der Teilbetriebsversammlung. Hinsichtlich der von der Beteiligten zu 2. ergriffenen Maßnahmen stand dem Antragsteller kein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG bzw. § 99 BetrVG zu, weil es sich bei der Abhaltung der Teilbetriebsversammlung am 05.12.2014 um eine Arbeitskampfmaßnahme handelte und die Beteiligte zu 2. auf diese Maßnahme zur Abwendung negativer Folgen durch die vorgenommenen Personaleinsätze während der Teilbetriebs-

versammlung reagiert hat. Eine Einschränkung von Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats bei Maßnahmen zur Abwehr von Arbeitskämpffolgen kommt in Betracht, wenn die Mitbestimmung des Betriebsrats unmittelbar und zwangsläufig zur Folge hätte, dass die Freiheit des Arbeitgebers, Arbeitskampfmaßnahmen zu ergreifen oder Folgen eines Arbeitskampfes zu begegnen, ernsthaft beeinträchtigt würde (BAG v. 19.02.1991, Az.: 1 ABR 36/90; LAG Schleswig-Holstein v. 29.05.2013, Az.: 6 TaBV 30/12, jeweils zitiert nach juris). Bei der bundesweit zeitgleich auf Veranlassung der Gewerkschaft ver.di in den Paketzentren der Beteiligten zu 2. handelt es sich um eine Arbeitskampfmaßnahme. Arbeitskampfmaßnahmen sind kollektive Maßnahmen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberseite, die die jeweilige Gegenseite zielgerichtet unter Druck setzen soll, um auf deren Verhandlungsbereitschaft einzuwirken (vgl. Erfurter Kommentar, 15.Aufl., Art.9 GG, Rn. 94). Die Absage der ursprünglich geplanten Teilbetriebsversammlung und die anschließende Festsetzung des neuen Termins nach eines entsprechenden Aufrufs der Gewerkschaft v. kann nur dahingehend verstanden werden, dass der Antragsteller gemeinsam mit den Betriebsräten anderer Niederlassungen zugunsten der Gewerkschaft ver.di die Paketbearbeitung bundesweit erheblich behindern wollte. Der Antragsteller hat keinen plausiblen Grund dafür benennen können, der für eine Aufhebung des ursprünglich geplanten Termins für die Teilbetriebsvereinbarung gesprochen hätte. Sowohl die Uhrzeit, zu der die Teilbetriebsversammlung stattgefunden hat, als auch die Lage im Zeitraum des Starkverkehrs und dazu noch am Vortag des Nikolaustages hätten vermieden werden können. Insbesondere ist es nicht so, dass ab 18:00 Uhr gegenüber einem Zeitpunkt um 14:30 Uhr mehr Beschäftigte in der Abteilung 35 eingesetzt werden. Die eigentlich zulässige Betriebsversammlung ist durch den Antragsteller zum Zwecke des Arbeitskampfes instrumentalisiert worden. Auch die vom Antragsteller genehmigten Dienstpläne für die Zeit des Starkverkehrs lassen keine andere Beurteilung zu, zumal diese Dienstpläne für den erwarteten Starkverkehr und nicht für Störungen des Betriebsablaufs während der Zeit des Starkverkehrs ausgelegt sind. Die Beteiligte zu 2. konnte sich gegen diese Maßnahme wirksam auch nur ohne Beteiligung des Antragstellers zur Wehr setzen. Dies zeigt bereits der Umstand, dass der Antragsteller den Antrag auf Mehrleistung an den Tagen nach der Teilbetriebsversammlung abgelehnt hat.

b) Der Unterlassungsanspruch ergibt sich auch nicht aufgrund des Einsatzes von Verwaltungskräften in der Abteilung 35 in der Woche vor den Weihnachtsfeiertagen. Es kann dahingestellt bleiben, ob und welche Mitbestimmungsrechte die Beteiligte zu 2. durch diesen ohne Beteiligung des Antragstellers erfolgten Einsatzes verletzt hat. Es läge weder eine grobe Pflichtverletzung vor, noch ergäbe sich aus dem Verhalten eine Wiederholungsgefahr, da es in den vorangegangenen Jahren mit Billigung des Antragstellers keine förmliche Beteiligung für diese Einsätze gegeben hatte. Die Beteiligte zu 2. musste nicht zwingend davon ausgehen, dass der Antragsteller nunmehr abweichend von der gelebten Praxis die formale Wahrung seiner Mitbestimmungsrechte begehrt.

c) Auch der vom Antragsteller behauptete Einsatz von Beschäftigten der D.-GmbH in den Brief- und Paketzustellbereichen T. und K. ist nicht geeignet, einen der geltend gemachten Unterlassungsansprüche zu begründen. Der Antragsteller hat zum einen nicht dargelegt, dass und wenn ja, welches Mitbestimmungsrecht durch den Einsatz dieser Beschäftigten verletzt worden ist. Zum anderen ist unklar, welcher Sachverhalt dem Einsatz dieser Mitarbeiter überhaupt zu Grunde lag. Da ein Bezug zur Abteilung 35 des Paketzentrums N. fehlt, ergibt sich aus einem etwaigen Verstoß gegen ein Mitbestimmungsrecht des Antragstellers nicht zwingend eine Wiederholungsgefahr hinsichtlich des mitbestimmungswidrigen Personaleinsatzes in der Abteilung 35.

d) Die Entscheidung ergeht gemäß § 2 Abs.2 GKG gerichtskostenfrei.